

Der sächsische Erzähler,

Bezirksanzeiger für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Rgl. Amtshauptmannschaft, der Rgl. Schulinspektion u. des Rgl. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Rgl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich drei Mal, **Dienstag, Donnerstag und Sonnabend**, und kostet einschließlich der Sonnabends erscheinenden „**Wirtschaftlichen Beilage**“ vierteljährlich Mark 1 50 Pf. Nummer der Zeitungspreislifte 6587.

Fernsprechkarte Nr. 22.
Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungsboten, sowie in der Exped. d. Bl. angenommen.
Abstand fünfzigster Jahrgang.

Insertate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 9 Uhr angenommen und kostet die viergespaltene Corpuzzeile 10 Pf., unter „Eingelände“ 20 Pf. Geringster Inseratenbetrag 30 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pf.

Bekanntmachung.

1. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten die Kriegsbeurteilung oder Passnotiz in der Zeit vom 1. bis 15. März 1904 und zwar in Bautzen durch das Hauptmeldeamt Bautzen, in den übrigen Städten, Dörfern u. durch die betreffenden Ortsbehörden (Stadtrat, Gemeindevorstand) zugestellt.
2. Etwaige noch nicht zur dienstlichen Kenntnis gebrachte **Wohnungsveränderungen** sind dem Hauptmeldeamt Bautzen sofort zu melden.
3. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben in der Zeit vom 1. bis 15. März 1904 — falls sie nicht selbst zu Hause sein können — eine andere Person des Hausstandes oder den Hauswirt mit Empfangnahme der Kriegsbeurteilung oder der Passnotiz zu beauftragen. Eine Quittung des Empfängers ist nicht erforderlich.
4. Jeder Mann, der bis zum 15. März 1904 keine Kriegsbeurteilung oder Passnotiz erhalten hat, hat dies dem Hauptmeldeamt Bautzen **umgehend** schriftlich oder mündlich zu melden.
5. Die vom 1. April 1904 ab nicht mehr gültigen alten Kriegsbeurteilungen oder Passnotizen sind an diesem Tage zu vernichten.
Am 20. Januar 1904.

Königliches Hauptmeldeamt Bautzen.

Ueber den Nachlaß des Fahrradhändlers und Zimmermanns Clemens Fiedler in Burkau wird heute am 18. Januar 1904, vormittags 9/9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Ortsrichter König in Burkau wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum **12. Februar 1904** bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Verbeibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 19. Februar 1904, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum **10. Februar 1904** Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Bischofswerda.

Nachdem vom unterzeichneten Stadtrat unter Zustimmung der Stadtverordneten ein Bebauungsplan für das Gelände zwischen der Stolpnerstraße, dem Drebnitzerwege und der Neustädterstraße aufgestellt worden ist, wird derselbe nebst den dazu gehörigen Bauvorschriften vom 15. dieses Monats ab vier Wochen lang zur Einsichtnahme in hiesiger Ratsexpedition öffentlich ausgelegt, was mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht wird, etwaige Einwendungen bei deren Verlust binnen vier Wochen, vom 15. Januar ac. an gerechnet, beim unterzeichneten Stadtrat anzubringen.

Bischofswerda, am 13. Januar 1904.

Der Stadtrat daselbst

Dr. Lange.

Ohm.

Die Anmeldung

der schulpflichtigen, d. h. der in der Zeit vom 1. Juli 97 — 30. Juni 98 gebor. Kinder, nachmitt. 2—3 Uhr, in der Schulerpedition bewirken. Vorzulegen ist der Impfschein auch der Geburts- und Taufschein.

wolle man **Dienstag, den 26. Januar,** und von den nicht hier geborenen Kindern **Dr. G. Henze, D.**

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Handel.

Seider liegen in Deutschland seit Jahren die größten Wirtschaftszweige unseres Volkes, die Landwirtschaft auf der einen, und der Handel auf der anderen Seite im Streite über die Frage, welcher dieser Gewerbezweige von der Gesetzgebung bevorzugt sei. Bekanntlich hält sich die Landwirtschaft noch immer für Stiefmütterlich behandelt, obwohl sie dem Erwerbe des Kaufmanns durch die Gründung von Genossenschaften erheblichen Abbruch tut. Die vielfachen Beschwerden, welche in den Kreisen der Kaufleute über die landwirtschaftlichen Genossenschaften erhoben werden, haben die Handelskammer in Berlin veranlaßt, durch eine Umfrage bei den preussischen Handelskammern, sowie durch sonstige Erhebungen festzustellen, welche Berechtigung den Klagen inne wohnt. Auf Grund des gewonnenen Materials hat die Handelskammer dem Minister für Handel und Gewerbe eingehende Vorlegungen mit dem Ersuchen unterbreitet, dahin seinen Einfluß geltend zu machen, daß im Sinne der von der Handelskammer gemachten Ausführungen eine Abstellung der Beschwerde erfolge. Die Denkschrift der Berliner Handelskammer gibt einleitend einen Überblick über die Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, erörtert dann die Stellung des Staates zum landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen bis Mitte der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts und die Begünstigung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens durch

den Staat, durch Gründung der preussischen Zentralgenossenschaftskasse, die den Genossenschaften große Kredite zu festen und billigen Zinssätzen gewährt und durch Errichtung von Kornhäusern auf Staatskosten. Auch die Bevorzugung der landwirtschaftlichen Produzenten bei Vergabung von staatlichen Lieferungen vor den Angehörigen des Handelsstandes bezeichnet die Denkschrift als eine Begünstigung der Genossenschaften, die nicht auf geleglicher Grundlage, sondern auf behördlicher Praxis beruhe. Damit sei indes das Maß aller Unterstützungen, die dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen durch Eingriff der Regierung gewährt werden, keineswegs erschöpft. „Auch im laufenden Jahre“, heißt es in dem Berichte des schlesischen Verbandes ländlicher Genossenschaften (Reiffelsen) für 1902, „haben wir die angenehme Pflicht, der Regierung Dank zu sagen, für die Gewährung von baren Unterstützungen zu den ersten Einrichtungskosten neugegründeter Vereine.“ In gleicher Weise äußern sich andere Verbände. Ebenso wenig ist in diesen direkten Begünstigungsmassregeln diejenige Förderung einbegriffen, die dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen durch Beamte, Lehrer, Schriftliche usw. zuteil wird. Es darf nicht verkannt werden, daß die Unterstützung, die hier dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen gewährt wird, leicht den Anschein erweckt, als ob die Tätigkeit der betreffenden Personen im Auftrage des Staates erfolge. Der beim großen Publikum vorhandene Eindruck, daß der Staat mit jetzenen Nachmitteln hinter den landwirtschaftlichen Genossenschaften stehe, wird verstärkt, sobald

beamtete Personen diesen Unternehmungen ihre Dienste widmen. Eine Abstellung der begründeten Beschwerden, zu denen das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen Anlaß gibt, ist nach Ansicht der Handelskammern einzig und allein davon zu erwarten, daß mit der bisher beobachteten Politik der staatlichen Subventionierung gebrochen wird. Für diese Forderung führt die Handelskammer eine Reihe logischer Gründe ins Feld und erhebt dann eine Anzahl von Forderungen, die sie dem Handelsminister zur Erwägung empfiehlt. Δ

Sachen.

Dresden, 18. Jan. Sr. Maj. der König hat dem ersten Rate bei dem Evangelisch-lutherischen Konsistorium, Geheimen Rat Franz Paul Meusel, anlässlich seines Uebertritts in den Ruhestand das Komturkreuz II. Klasse vom Verdienstorden, dem Stadtverordneten Kirchenbuchführer Biermeß in Delitzsch i. B. das Verdienstkreuz und dem Feuerwehrkommandanten, Postamentiermeister Kreher in Annaberg das Albrechtskreuz verliehen.

Mit Genehmigung Sr. Maj. des Königs ist dem Dienstknechte Paul Arthur Koch in Cannowitz bei Grimma für die von ihm am 22. August 1903 in Leipzig unter eigener Lebensgefahr bewirkte Errettung zweier Damen aus der Gefahr, infolge Durchgehens der Rutschpfade zu verunglücken, die silberne Lebensrettungsmedaille mit der Befugnis zum Tragen derselben am weißen Bande verliehen worden.